

1035 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 11. 5. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 755/1992 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 867/1992 wird wie folgt geändert:

1. § 51 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Beschuldigten steht das Recht der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu, in dessen Sprengel nach dem Ausspruch der Behörde erster Instanz die Tat begangen wurde.“

2. Der bisherige Text des § 66 b erhält die Bezeichnung „(1)“; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 51 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1992, Zl. G 103/92 ua., hat der Verfassungsgerichtshof § 51 Abs. 1 VStG betreffend die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate zur Entscheidung über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 aufgehoben.

Ziel:

Erlassung einer Zuständigkeitsbestimmung für die Bekämpfung verwaltungsbehördlicher Straferkenntnisse vor den unabhängigen Verwaltungssenaten.

Lösung:

Neuerlassung des bisherigen § 51 Abs. 1 VStG.

Alternativen:

- a) Berücksichtigung von Änderungswünschen hinsichtlich des § 51 Abs. 1 VStG, die von den Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate geäußert wurden;
- b) Verzicht auf eine gesetzliche Regelung, sodaß keine ausdrückliche Regelung des Instanzenzuges im VStG enthalten wäre.

Kosten:

Die gleichen wie nach der bisherigen Regelung; Kostenersparnis gegenüber der Alternative b).

EG-Konformität:

Es bestehen keine ausdrücklichen Vorschriften im EG-Recht betreffend die Gestaltung von Verwaltungsstrafverfahren.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1992, ZI G 103—107/92, G 123—124/92, G 125—127/92 und G 131, 160, 177/92, § 51 Abs. 1 VStG als verfassungswidrig aufgehoben, weil dieser ohne die nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes erforderliche Zustimmung der Länder gemäß Art. 129 a Abs. 2 B-VG kundgemacht worden war.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. September 1993 in Kraft.

§ 51 Abs. 1 VStG sieht die Anrufung der unabhängigen Verwaltungssenate in Verwaltungsstrafangelegenheiten unmittelbar nach der Entscheidung der Behörde erster Instanz vor. Wie die Erfahrung der unabhängigen Verwaltungssenate zeigt, erweist sich diese Regelung in der Praxis vor allem deshalb als sehr zweckmäßig, da sie gewährleistet, daß die Zeugen in der mündlichen Verhandlung vor dem unabhängigen Verwaltungssenat über Ereignisse aussagen, die noch nicht zu lange zurückliegen.

Demgemäß haben auch alle Länder auf Grund einer Anfrage des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, im Falle der neuerlichen Erlassung des § 51 Abs. 1 VStG in der derzeit geltenden Form die nach Art. 129 a Abs. 2 B-VG vorgesehene Zustimmung zu erteilen.

Die Länder haben die Erteilung dieser Zustimmung aber im wesentlichen von der Bereitschaft des Bundes abhängig gemacht, über die von den Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate an das Bundeskanzleramt herangetragenen Wünsche auf Änderung und Ergänzung des Verfahrensrechts für die unabhängigen Verwaltungssenate zu sprechen und eine entsprechende Umsetzung dieser Wünsche vorzunehmen.

Da hinsichtlich der genannten Wünsche bereits eine umfangreiche Stellungnahme des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst an den Vorsitzenden der Konferenz der unabhängigen Verwaltungssenate ergangen ist und auch ein Gespräch zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Vorsitzenden der Konferenz der unabhängigen Verwaltungssenate

stattgefunden hat, dessen Ergebnis den Ausgangspunkt für einen Entwurf zu Novellen zum AVG und zum VStG bilden kann, die derzeit im Bundeskanzleramt ausgearbeitet werden, ist dieser Bedingung von Bundesseite im wesentlichen entsprochen.

Insbesondere wird in diesem Begutachtungsentwurf — in Übernahme eines Vorschlages des Landes Niederösterreich im Zuge der oben genannten Kontaktnahme zwischen dem Bundeskanzleramt und den Ländern — auch eine Ergänzung des § 51 Abs. 1 VStG zur Diskussion gestellt werden. Eine solche Ergänzung erscheint aber nur nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens zweckmäßig, sodaß im vorliegenden Zusammenhang, in dem es um die rasche Erlassung der aufgehobenen Zuständigkeitsbestimmung vor Ablauf der vom Verfassungsgerichtshof gesetzten Frist geht, davon Abstand genommen wird, inhaltliche Ergänzungen vorzunehmen.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Bestimmung gründet sich auf Art. 11 Abs. 2 B-VG.

Entsprechend der vom Verfassungsgerichtshof im genannten Erkenntnis vertretenen Auffassung ist vor der Kundmachung des Gesetzes die Erteilung der Zustimmung der Länder gemäß Art. 129 a Abs. 2 B-VG erforderlich.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 51 Abs. 1):

Die derzeit geltende Regelung (die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden in Verwaltungsstrafangelegenheiten in „zweiter Instanz“) wird unverändert neu erlassen.

Zu Z 2 (§ 66 b):

§ 66 b enthält die Regelung des zeitlichen Geltungsbereiches (vgl. Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990). Da der Verfassungsgerichtshof die Aufhebung mit Ablauf des 30. September 1993 ausgesprochen hat, ist die Neuregelung mit

1. Oktober 1993 in Kraft zu setzen. Da die Regelung inhaltlich nicht geändert wird, erübrigt sich auch eine etwaige Übergangsvorschrift. Für Verfahren, die vor und nach Ablauf des 30. September 1993 eingeleitet wurden, ist die Rechtslage gleich.

Von der Erlassung einer Sondervorschrift für den Fall, daß die Regelung — etwa wegen des Fehlens der Zustimmung eines Landes — nicht in Kraft treten kann, wird im Hinblick auf die noch zur Verfügung stehende Zeit und die von den Ländern abgegebenen Stellungnahmen Abstand genommen.

Die Rechtsfolge des Fehlens einer Regelung nach Ablauf des 30. September 1993 wäre, daß die Berufung in Verwaltungsstrafangelegenheiten zunächst an die — sachlich — übergeordnete Administrativbehörde zu richten wäre (wobei die örtliche Zuständigkeit nur im Wege einer Analogie zu ermitteln wäre) und erst nach der Entscheidung der obersten Administrativbehörde das Rechtsmittel an die unabhängigen Verwaltungssenate möglich wäre (dies ergäbe sich auf Grund verfassungskonformer Auslegung; das Verfahrensrecht für dieses Verfahren ist auch **nach** dem 30. September 1993 im VStG enthalten).